

Gesetz = Sammlung

für die

Königlichen Preussischen Staaten.

— No. 6. —

(No. 409.) Verordnung, die Verwaltung der den Gemeinden und öffentlichen Anstalten gehörigen Forsten in den Provinzen Sachsen, Westphalen, Kleve, Berg, und Nieder = Rhein betreffend. Vom 24sten Dezember 1816.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen &c. &c.

Die Forsten der Gemeinden und öffentlichen Anstalten in den, mit Unserm Reiche wieder vereinigten und in den neu erworbenen Provinzen sind bisher zum Theil nach solchen Vorschriften öffentlich verwaltet worden, welche die Dispositions-Freiheit der Eigenthümer beinahe gänzlich ausschließen, und dem Forst-Grundeigenthume ganz unverhältnißmäßige Lasten und Abgaben auflegen. Da solche Einschränkungen in der Benutzung dieses wichtigen Gemeinde-Eigenthums mit den Grundsätzen des Rechts unvereinbar sind, der Gebrauch desselben aber eben so wenig einer schädlichen Willkühr Preis gegeben werden kann; so verordnen Wir, um einerseits den Gemeinden und öffentlichen Anstalten das Dispositionsrecht über die ihnen zugehörigen Waldungen, da wo ihnen solches genommen war, wiederzugeben, andrerseits aber, eine dem Wesen und den Zwecken der öffentlichen Korporationen entsprechende Benutzungsart zu sichern, hierdurch Folgendes:

§. I.

Alle in den genannten Provinzen bisher statt gefundene Einschränkungen des Forst-Eigenthums der Gemeinden und öffentlichen Anstalten sollen, wo solche durch die Gouvernements nicht schon aufgehoben sind, vom Tage der eintretenden allgemeinen Organisation der Verwaltung Unserer landesherrlichen Forsten in den genannten Provinzen an gerechnet, völlig aufhören, und die unter den vorigen Regierungen den Gemeinde-Waldungen, als solchen, aufgelegten besondern Abgaben an den Staat fernerhin nicht weiter erhoben werden.

Aufhebung der bisher statt gefundenen Einschränkungen in der Administration, und der aufgelegten besondern Abgaben.

Jahrgang 1817.

3

Bor

(Ausgegeben zu Berlin den 1sten April 1817.)

Vorzüglich gehören hierher:

Die Zehn-Prozent-Gelder, welche bei Holzverkäufen an den Meistbietenden von dem Käufer zur landesherrlichen Kasse bezahlt werden mußten; die sogenannten Vakationsgebühren oder Anweiseselder zur Gratifikationskasse;

ferner die außerordentlichen Hauungen, deren Ertrag zur landesherrlichen Kasse eingezogen oder verzinslich deponirt wurde, so wie alle jährliche direkte Geldbeiträge zu den Besoldungen der landesherrlichen Forstbedienten, und endlich, die Ausziehung der vorzüglichsten Stämme für öffentliche Zwecke.

§. 2.

Verwaltungsrecht der Gemeinden und öffentlichen Anstalten, hinsichtlich ihrer Forstländerereien.

Den Gemeinden und öffentlichen Anstalten werden, Kraft dieser Verordnung, ihre Forstländerereien zur eigenen Verwaltung überlassen. Sie sind jedoch dabei eben so, als bei der Verwaltung der übrigen Gemeindegüter, in höherer Instanz der Oberaufsicht der Regierungen unterworfen, und müssen sich nach den Anweisungen derselben wegen eines regelmäßigen Betriebs und der vortheilhaftesten Benutzungsart genau richten. In der Regel sind die Forstländerereien auch fernerhin dieser Bestimmung zu widmen. Wenn die Gemeinden, Korporationen oder öffentlichen Anstalten aber, die Verwandlung ihres Forstlandes in Acker und Wiese für zuträglicher als die Benutzung zur Holzerziehung, halten; so haben sie den deß Ih gefaßten Beschluß mit Darstellung der rechtfertigenden Gründe der vorgesetzten Kreisbehörde bekannt zu machen, welche hierauf die Prüfung desselben vorzunehmen und die Entscheidung hierüber bei der betreffenden Regierung zu veranlassen hat.

§. 3.

Nähere Bestimmungen über die Verwaltung selbst.

Die Gemeinden und öffentlichen Anstalten sind verpflichtet, die in ihren Besitz befindlichen Forstländerereien

- 1) nach den von der Regierung genehmigten Etats zu bewirthschaften;
- 2) solche Wälder und beträchtliche Holzungen, die nach ihrer Beschaffenheit und Umfang zu einer forstmäßigen Bewirthschaftung geeignet sind, durch gehörig ausgebildete Forstbediente administrieren zu lassen; auch können sie
- 3) außerordentliche Holzschläge, Rodungen und Veräußerungen nur mit Genehmigung der Regierung vornehmen.

§. 4.

Oberaufsichtsrecht der Regierungen.

Die Oberaufsicht, welche die Regierungen über diese Güter und deren Verwaltung zu führen haben, ist zum Ressort der ersten Abtheilung derselben gehörig. Sie beschränkt sich im Wesentlichen darauf, daß die Forsten, gleich jeder andern Gattung des Gemeinde-Vermögens, den öffentlichen Zwecken des Gemeinwesens erhalten, und weder durch unwirthschaftliche Verwaltung zerstört oder sonst verschleudert, noch mit Hintenansehung des fortwährenden Besten

der

der Korporation und zum Vortheile einzelner Mitglieder oder Klassen derselben verwendet werden. Nach diesen Rücksichten haben sie daher auch die von den Gemeinden einzureichenden Forst-Etats und deren Anträge auf außerordentliche Holzschläge und Rodungen oder anderweitige Dispositionen über die Substanz selbst durch Sachverständige prüfen zu lassen, und nach deren Befinden dar- über zu bestimmen.

§. 5.

Zu gleichem Behuf stehet denselben auch zu, die in den Forsten der Ge- meinden und öffentlichen Anstalten statt habende Bewirthschaftung von Amts wegen oder auf spezielle Veranlassung untersuchen, und gegen forstwidrige Verwaltungen, durch Anordnung einer speziellen Beaufsichtigung oder sonst zweckmäßige Vorkehrungen treffen zu lassen.

Unterfu-
chung der
Forst-Be-
wirthschaf-
tung selbst,
und Abstel-
lung zweck-
widriger
Verwaltung.

§. 6.

Ganz vorzüglich aber werden sie, mit Hinsicht auf Dertlichkeit und die individuelle Beschaffenheit der Kommunal- und Instituts-Waldungen, bestim- men, ob zu deren, dem im §. 4. angedeuteten Zwecke entsprechenden Be- wirthschaftung die Anstellung eines eigenen Forstbedienten unumgänglich erfor- derlich sey, oder ob solche eben so gut und zweckmäßig durch die Gemeinde- glieder ausgeführt, oder nach den Wünschen der Gemeinden und öffentlichen Anstalten gegen eine angemessene Remuneration einem benachbarten königlichen Forstoffizianten übertragen werden könne. Wenn die Regierung die Annahme eines eigenen gehörig ausgebildeten Forstbedienten nach den Umständen noth- wendig findet; so steht den Gemeinden und öffentlichen Anstalten die Wahl eines qualifizirten Sachverständigen zu. Sie haben aber dabei vorzugsweise auf die bisher schon angestellt gewesenen Forstbedienten, die zur Versorgung bestimmten Subjekte des Jägerkorps, und die mit Versorgungsansprüchen ent- lassenen freiwilligen Jäger, wenn solche übrigens die erforderlichen Eigenschaf- ten dazu besitzen, Rücksicht zu nehmen. Die gewählten Subjekte sind der Regierung vorzustellen, deren erste Abtheilung ihre Prüfung durch Sachver- ständige zu veranstalten, und sie, wenn sie tüchtig und geschickt befunden wor- den, als Kommunal- oder Institutsbeamte zu bestätigen hat, worauf solche in den ihnen übertragenen Posten eingewiesen werden können.

Bestim-
mung, ob zur
zweckmäßi-
gen Verwal-
tung die An-
stellung eige-
ner Forstbe-
dienten noth-
wendig ist.

§. 7.

Den Gemeinden und öffentlichen Anstalten liegt im Allgemeinen ob, die gegenwärtig ausschließlich bei ihren Waldungen angestellten Offizianten ander- weit zu versorgen; oder zu pensioniren, in sofern solche zu dem einen oder andern individuell gee gnet befunden werden. Dahingegen theilt sich diese Verbindlichkeit pro rata zwischen dem Staate und den betreffenden Korpora- tionen in Rücksicht derjenigen Forstbedienten, welche bisher für landesherr- liche und Kommunal-Waldungen zugleich angestellt waren; vorausgesetzt, daß ihre

ihre

ihre Tüchtigkeit zur Wiederanstellung, oder ihre Berechtigung zum Pensionsgenuß, nachgewiesen und anerkannt worden.

§. 8.

Die Regierungen können sich zur Beaufsichtigung der Kommunal- und Instituts-Waldungen, da wo sie es nothwendig finden, Unserer Ober-Forstmeister und der denselben untergeordneten Forstoffizianten bedienen.

Wenn letztere bei ihren Forstbereisungen in den Kommunal-Waldungen Uebelstände bemerken, so haben sie solche ex officio den Regierungen anzuzeigen, welche den nöthigen Gebrauch davon machen werden.

§. 9.

Die Bestimmungen dieses Gesetzes sollen in den genannten Provinzen zu der im §. I. bemerkten Zeit zur Anwendung kommen, und von Unsern Ministerien der Finanzen und des Innern deshalb die erforderlichen Verfügungen getroffen werden. Jedoch verordnen Wir ausdrücklich, das dieses Gesetz nicht anwendbar sey, auf die in Verbindung mit dem Staate besessenen Kommunal- oder sogenannten Marken-Waldungen und Gemeinheiten; indem diese vielmehr nach wie vor und bis zu weiterer gesetzlicher Verfügung der allgemeinen Forstverwaltung von Seiten des Staats, in der bisherigen Art, unterworfen bleiben soll.

So geschehen Berlin, den 24sten Dezember 1816.

Friedrich Wilhelm.

E. Fürst v. Hardenberg. Graf v. Bülow. v. Schumann.